

Satzung Beschwerdeausschuss

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Präambel..... | 2 |
| 2. Prozedere vor dem Beschwerdeausschuss..... | 2 |
| 3. Beschwerdeausschuss..... | 2 |
| 4. Informationen an das FH-Kollegium..... | 3 |
| 5. Besuch von Lehrveranstaltungen im Fall einer Beschwerde nach § 21 FHG | 4 |

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Erstellt: | Breinbauer |
| Erhalterfreigabe/am: | Schlattau, am 15.06.2022 |
| Kollegiumsbeschluss/am: | FH Kollegium, am 30.06.2022 |
| Ersetzt die Version vom: | 06.03.2018 |
| Tritt in Kraft am: | 01.09.2022 |

1. Präambel

Gemäß § 10 Abs. 11 FHG haben Studierende und Aufnahmewerber:innen die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung Beschwerde beim FH-Kollegium zu erheben. Aufnahmewerber:innen können sich grundsätzlich nicht an den Beschwerdeausschuss wenden.

Weiters haben Studierende gemäß § 21 FHG die Möglichkeit, gegen die Durchführung einer negativen Prüfung schriftlich Beschwerde bei der Studiengangsleitung oder – wenn die Prüfung von der Studiengangsleitung selbst durchgeführt wurde – schriftlich direkt beim FH-Kollegium einzubringen.

Zur Prüfung und Beurteilung solcher Beschwerden durch das Kollegium wird ein Beschwerdeausschuss des Kollegiums eingerichtet.

Die beschriebene Möglichkeit zur Beschwerde gilt für außerordentlich Studierende (a.o. Studierende) sinngemäß bei Entscheidungen der Leitung Hochschullehrgänge.

2. Prozedere vor dem Beschwerdeausschuss

Die Eingabe einer Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Entscheidung der Studiengangsleitung bzw. ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (ab Zustellung an die:den Studierende:n schriftlich an die Akademische Leitung zu richten.

Die Akademische Leitung ersucht die jeweilige Studiengangsleitung um eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen an die Akademische Leitung zu übermitteln ist.

In offensichtlichen Fällen (z.B. Fristversäumnis bzw. andere Formalfehler, bzw. Beschwerden inhaltlicher Natur, die nicht Gegenstand einer Beschwerde nach § 21 FHG sind) kann die Akademische Leitung entscheiden, ohne den Fall an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

Ansonsten versucht die Akademische Leitung binnen drei Wochen eine einvernehmliche Lösung zwischen Studiengangsleitung und Beschwerdeführer:in herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann der:die Beschwerdeführer:in die Entscheidung der Studiengangsleitung bzw. Akademischen Leitung akzeptieren oder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Akademischen Leitung beantragen, dass der Fall an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet wird.

3. Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss ist entscheidungsbefugt und wird analog dem FH-Kollegium zusammengesetzt. Dem Beschwerdeausschuss gehören jeweils folgende Mitglieder des FH-Kollegiums an:

- 1 Vertreter:in der Akademischen Leitung (moderiert die Beratung, ist aber nicht stimmberechtigt)

Satzung Beschwerdeausschuss

- 2 Studiengangsleiter:innen
- 1 Lektor:innenvertreter:in
- 1 Studierendenvertreter:in

Die einzelnen Gruppen nominieren ihre Vertreter:innen im Beschwerdeausschuss autonom.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind jeweils Mitglieder, Lehrende und Studierende des Studienganges, der von der Beschwerde betroffen ist. Die Mitglieder des Ausschusses sind bezüglich der Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder werden ehestmöglich im Wintersemester eines Jahres für ein Studienjahr nominiert. Dabei sind auch Vertreter:innen aus jeweils anderen Studiengängen zu nominieren, um allfällige Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

Die Organisation der Sitzungen des Beschwerdeausschusses obliegt der Akademischen Leitung.

Kommt der Beschwerdeausschuss zu keinem mehrheitlichen Beschluss, wird die Beschwerde in der Vollversammlung des Kollegiums behandelt.

Der Beschwerdeausschuss tagt anlassbezogen und wird jeweils von der Akademischen Leitung einberufen und über den Fall ausführlich informiert. Der Beschwerdeausschuss versucht, innerhalb von drei Wochen eine mehrheitliche Entscheidung zu erzielen. Gelingt dies nicht, ist die Beschwerde in der unmittelbar folgenden Sitzung des Kollegiums (Vollversammlung) zu behandeln.

Die jeweiligen Entscheidungen sind dem:der Beschwerdeführer:in unmittelbar nach der Entscheidung schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung durch die Akademische Leitung mitzuteilen.

4. Informationen an das FH-Kollegium

Die Entscheidungen über beim Kollegium eingebrachte Beschwerden werden gemeinsam mit den studentischen Beschwerden dem FH-Kollegium berichtet und an das Qualitätsmanagement der FH des BFI Wien zur internen Dokumentation weitergeleitet. Die interne Dokumentation liegt auch bei der Akademische Leitung auf.

Die Weiterleitung der Informationen an das FH-Kollegium erfolgt nach Typologie der Beschwerdefälle.

1. Berechtigte/Unberechtigte: Jeweilige Zahl
2. Einzelfälle: Zahl
3. Systembezogene Fälle (betreffen mehr als eine Person): anonyme Sachverhaltsdarstellung in der folgenden Kollegiumssitzung zur Diskussion (Verbesserung)

5. Besuch von Lehrveranstaltungen im Fall einer Beschwerde nach § 21 FHG

Studierende, deren kommissioneller Prüfungsantritt (zweite Wiederholungsmöglichkeit) negativ beurteilt wurde, sind bis zum Ende der darauffolgenden zweiwöchigen Beschwerdefrist (laut § 21 FHG) bzw. einer Ablehnung der Beschwerde durch die Studiengangsleitung zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen und zu weiteren Prüfungen (Ausnahme weitere kommissionelle Prüfungen) zuzulassen. Die Möglichkeit des Besuches von Lehrveranstaltungen bzw. die Möglichkeit der Absolvierung von Prüfungen (Ausnahme kommissionelle Prüfungen) gilt bis zum Ende der Entscheidungsfindung des Beschwerdeverfahrens, längstens jedoch zum Ende des Folgesemesters, das auf jenes Semester folgt, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist und in deren Rahmen die kommissionelle Prüfung nicht bestanden wurde.